

**MOTION** von Prof. Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon) und Mitunterzeichnende

betreffend Änderung des Wahlgesetzes betreffend Urnenwahl

---

Der Regierungsrat wird ersucht, das Wahlgesetz im § 58 Abs. 2 in Kombination von § 61 Abs. 2 zu ändern und dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Antrag

Übersteigt bei Erneuerungswahlen von Behörden mit mehr als 12 Mitgliedern die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen, ist ein Verfahren festzulegen, bei dem die Reihenfolge der aufgeführten Wahlvorschläge keinen Einfluss auf den Wahlausgang hat.

Prof. Kurt Schellenberg

Walter Bosshard  
Dr. Jörg Rappold  
Emil De-Boni

Dr. Lukas Briner  
Hansruedi Hartmann

Begründung:

Für die Erneuerungswahl der Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchensynode im Synodalwahlkreis XIII, Gemeinden des Bezirks Hinwil, sind für die 13 zu wählenden Mitglieder 15 Wahlvorschläge eingereicht worden.

In Anwendung von § 58 Abs. 2 haben die Stimmberechtigten zwei Wahlzettel erhalten, einen leeren Zettel und ein Zettel mit 15 Namen in alphabetischer Reihenfolge.

Es ist davon auszugehen, dass viele Stimmberechtigte den Zettel mit den 15 Namen und nicht den leeren Wahlzettel verwenden werden.

Mit diesem Verfahren werden es die Kandidaten auf den Plätzen 14 und 15 äusserst schwer haben gewählt zu werden, da gemäss § 61 Abs. 2 die auf dem Wahlzettel stehenden gültigen Namen von oben nach unten gezählt werden bis die Zahl der zu besetzenden Stellen erreicht ist.

Wenn nun in allen Wahlkreisen mit mehr als 12 Mitgliedern dieses Verfahren angewendet würde, würde es in Zukunft bald keine Wieser, Wüest, Würmli, Zimmermann, Zollinger, usw. in solchen Behörden mehr geben. Das darf und kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein. Das Gesetz ist deshalb so abzuändern, dass dieses Verfahren nicht zum Nachteil einer bestimmten Namensgruppe führen kann.

Wenn schon das Wahlgesetz geändert werden soll, dann ist im gleichen Verfahren § 61 Abs. 2 der zweite Satz wie folgt zu ändern:

Die auf dem Wahlzettel stehenden gültigen Namen werden von oben nach unten gezählt, bis die Zahl der zu besetzenden Stellen erreicht ist.